

**Beschlussvorlage zu TOP der Vollversammlung der Handwerkskammer
..... am**

**Grundsätze zu politischen Meinungsäußerungen und Stellungnahmen der
Handwerkskammer.....**

Am 23. Juni 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht – Aktenzeichen: 8 C 20.09 – entschieden, dass Industrie- und Handelskammern Stellungnahmen oder sonstige Erklärungen nur zu Themen abgeben dürfen, bei denen es um nachvollziehbare Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft in ihrem Bezirk geht (sog. Limburger Erklärung).

Die Leitsätze der Entscheidung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Industrie- und Handelskammern ist es gestattet, das durch sie repräsentierte Gesamtinteresse ihrer Mitglieder zur Geltung zu bringen. Belange der gewerblichen Wirtschaft werden wahrgenommen, wenn die Äußerung sich auf einen Sachverhalt bezieht, der nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft im Bezirk der Kammer hat.
2. Da die Industrie- und Handelskammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften öffentliche Aufgaben wahrnehmen, müssen sie auch bei ihrer Aufgabe, die gewerbliche Wirtschaft gegenüber dem Staat zu vertreten, das höchstmögliche Maß an Objektivität walten lassen. Das setzt voraus, dass Äußerungen der Kammern sachlich sind und die notwendige Zurückhaltung gewahrt wird. Damit sind nicht nur Anforderungen an die Formulierung gestellt, was polemisch überspitzte oder auf emotionalisierte Konfliktaustragung angelegte Aussagen ausschließt; die notwendige Objektivität verlangt auch eine Argumentation mit sachbezogenen Kriterien und gegebenenfalls die Darstellung von Minderheitenpositionen. Da das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft Bezugspunkt der Aufgabenwahrnehmung ist und dies eine Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbezweige erfordert, muss eine Äußerung, die zu besonders umstrittenen Themen erfolgt, auch diese Abwägung erkennen lassen.
3. Erklärungen und Stellungnahmen müssen unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zustande kommen.

Die Leitsätze des Bundesverwaltungsgerichtsurteils lassen sich von den Kernaussagen auch auf die Handwerkskammern übertragen. Die Handwerksordnung bestimmt in § 90, dass zur Vertretung der Interessen des Handwerks Handwerkskammern errichtet werden; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden. Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere, die Interessen des Handwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und ihrer Organisationen zu sorgen. Die Aufgabenbeschreibung ist nicht abschließend im § 91 der Handwerksordnung festgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht lässt eine Delegation auf andere Organe zu, denen die Kompetenz übertragen werden kann, Äußerungen zu tätigen und Stellungnahmen abzugeben, die sich aus Vollversammlungsbeschlüssen ergeben. Die Organe der Handwerkskammer sind, die Vollversammlung, der Vorstand, und die Ausschüsse (§ 92 HWO).

Die Vollversammlung der Handwerkskammer beschließt folgende grundsätzliche Verfahrensweise unter Anwendung der Beschlusslage des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zur „Limburger Erklärung“ (– Aktenzeichen: 8 C 20.09 – 23.06.2010)

- Die Vollversammlung ist oberstes willensbildendes Organ der Handwerkskammer. (vgl. auch Kommentar Schwannecke HWO § 92 Rn. 5) Die Festlegung der Richtlinien der Kammerarbeit und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Vollversammlung vorbehalten.

- Die Festlegung von Beschlussempfehlungen und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in den Gremien des DHKT und ZDH sowie in Landes- bzw. Regionalen Gremien wie zum Beispiel Landeshandwerksvertretung bleiben der Vollversammlung vorbehalten. (vgl. BVerwG vom 10.6.1986 zur Mitgliedschaft der Handwerkskammer in den privatrechtlichen Dachverbänden „Deutscher Handwerkskammertag“ und „Zentralverband des Deutschen Handwerks“)
- Der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer ist entsprechend der Anforderungen des § 44 der Handwerksordnung vor einer Stellungnahme der HWK in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften oder Stellungnahmen und Verlautbarungen der Kammer zur Durchführung der Berufsbildung ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften und Stellungnahmen zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- Die Festlegung von Beschlussempfehlungen und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher bildungspolitischer Bedeutung in Landes- bzw. Regionalen Gremien wie zum Beispiel Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) bleiben der Vollversammlung nach Anhörung des BBA vorbehalten.
- Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer.
- Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer werden legitimiert, politische Erklärungen oder Stellungnahmen auf der Basis und im vorgegebenen Handlungsrahmen der Vollversammlungsbeschlüsse abzugeben, dies setzt gegebenenfalls auch die Darstellung von Minderheitenpositionen voraus.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer.